

Wasserrecht

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Der Abfallsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn, An der Talle 21, 33102 Paderborn, plant die Errichtung eines neuen Brunnens auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Paderborn, Flur 79, Flurstück 2137. Das entnommene Wasser soll als Brauchwasser auf dem Gelände genutzt werden.

Beantragt ist eine jährliche Entnahmemenge von 7.000 m³ Grundwasser. Gleichzeitig werden zwei weitere Brunnen auf dem Betriebsgelände stillgelegt.

Nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass sich die Auswirkungen ausschließlich auf den Nahbereich des Brunnens und damit auf das Betriebsgelände beschränken. Damit sind keine Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten. Zudem geht mit der Errichtung des neuen Brunnens die Stilllegung zweier weiterer Brunnen einher, sodass die genehmigten Wasserrechte auf dem Betriebsgelände und somit auch die maximalen Entnahmemengen

Im Rahmen der Vorprüfung konnte somit festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines bestimmten Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold 30.01.2025

Az.: 700-9007534

Bezirksregierung Detmold

gez. Moritz Walczak